

Zug, 5. Oktober 2007

Gemeindewesen
Baulinienplan Müslirain
Gemeinde Oberägeri

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Baulinienplan Müslirain, Gemeinde Oberägeri, im Bereich der GS 1960, 1970, 2036, 2037 und 2093, Plan-Nr. 06.10.008 vom 5. Juni 2007, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Oberägeri, 6315 Oberägeri (2 Ex., 3 Pläne)
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, VTBP (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion



Heinz Tännler
Regierungsrat

A.1. Die Spezialbaulinie sieht vor, dass unterirdische Bauten, deren Oberkanten mindestens 0.50 Meter unter dem Strassenniveau liegen, erstellt werden können. Dadurch kann erreicht werden, dass Bauvolumina im Gelände verschwinden und optisch weniger in Erscheinung treten, was sich positiv auf das Landschaftsbild auswirkt.

A.2. Ein allfälliger Strassenausbau wird nicht verunmöglicht. Der Strassenabstand gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege muss mit allen übrigen Gebäuden eingehalten werden und der Strassenabstand bleibt optisch gewahrt. Die natürliche Entwässerung erfolgt somit mit einer Retentionswirkung.

B. Die betroffenen Grundeigentümer gaben schriftlich ihr Einverständnis zum Baulinienplan.

C. Gestützt auf § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG) und die Zustimmung der direkt Betroffenen konnte auf eine öffentliche Auflage des Baulinienplans verzichtet werden. Der Gemeinderat hat den Baulinienplan am 3. September 2007 beschlossen.

D. Der Baulinienplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos beschlossen werden kann.